



Verband für
Sehtraining &
Augentherapie

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband für Sehtraining und Augentherapie“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen der Schweizer SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen zu koordinieren und nach aussen zu vertreten. Weitere Informationen zum Zweck finden sich im VSA-Reglement.

Art. 3 Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder können SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen werden, wenn sie den reglementarischen Anforderungen genügen und ein Zertifikat oder Diplom einer dieser zwei Berufsstände oder einer gleichwertigen Ausbildung vorweisen können und die Grundsätze gemäss VSA-Reglement unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

Aktivmitglied (A-Mitglied): Der Antrag für die A-Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes bei erfüllten Anforderungen und, falls erforderlich, nach einem persönlichen Gespräch. Alle Aktivmitglieder haben das gleiche volle Stimmrecht.

Passivmitglied (B-Mitglied): Eine B-Mitgliedschaft kann von SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen in Ausbildung oder Gönnern des VSA erworben werden. Die Aufnahme geschieht ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Kollektivmitglied (C-Mitglied): Von Firmen, Verbänden und Organisationen kann eine C-Mitgliedschaft erworben werden. Pro C-Mitgliedschaft wird ein volles Stimmrecht vergeben.

Probemitglied (P-Mitglied): Eine unentgeltliche P-Mitgliedschaft kann von SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen in Ausbildung erworben werden.

Diese unentgeltliche Mitgliedschaft endet am Ende des Ausbildungsjahres nach erfolgreichem Abschluss und geht automatisch in eine A-Mitgliedschaft über. Wenn der Mitgliederbeitrag für das erste Jahr als A-Mitglied nicht termingerecht überwiesen wird, kommt keine A-Mitgliedschaft zustande.



**Verband für
Sehtraining &
Augentherapie**

Art. 3.1 Beenden der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hat die Möglichkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres aus dem Verband auszutreten. Die Mitteilung hat schriftlich an die Verbandsadresse oder per E-Mail an das Sekretariat zu erfolgen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Mitglied in folgenden Fällen auszuschliessen:

- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- Wenn ein A-Mitglied die geforderte Weiterbildung nicht nachweisen kann
- Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen im Sinne von Art. 72 Abs. 1 ZGB ein Mitglied ausschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 3.2 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Alle Verbandsmitglieder üben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und Pflichten aus und haben sich insbesondere an die Bestimmungen gemäss Reglement zu halten.

Sie profitieren von den Angeboten des Verbandes und verpflichten sich als Aktivmitglied zur berufsbezogenen Weiterbildung gemäss Reglement.

Art. 3.3 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 4 Organisation

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss überdies innert 2 Monaten einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat mindestens 4 Wochen im Voraus zu erfolgen. Einladungen per Mail sind gültig. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Mailpostfächer zu überprüfen.



**Verband für
Sehtraining &
Augentherapie**

Traktandenanträge sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Kenntnisnahme des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail gültig).

Art. 8 Organisation im Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eines seiner Mitglieder, welches die Buchhaltung führt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der Verbandsgeschäfte
- Vertretung gegen aussen
- Einberufen und Leiten der Generalversammlung
- Führen der Kasse und der Buchhaltung
- Koordinieren der Weiterbildungsangebote
- Ansprechpartner für Krankenkassen
- Öffentlichkeitsarbeit



Verband für
Sehtraining &
Augentherapie

Art. 10 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt oder bestätigt einmal jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, jeweils auf ein Jahr. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 11 Finanzen

Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, ordentlichen Jahresertragsüberschüssen und den Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen sowie anderen Einnahmen. Der Vorstand beschliesst über Ausgaben und Investitionen. Die Jahresbilanz, die Jahresrechnung sowie das Budget werden durch die GV genehmigt. Die Finanzen werden offen und transparent geführt.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand im Rahmen des Budgets vorgeschlagen und von der GV genehmigt. Die maximalen Beiträge sind zur Zeit wie folgt festgelegt:

CHF 200.00 für A- und B-Mitglieder, CHF 400.00 für C-Mitglieder.

Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand einzelne Verbandsmitglieder von der Bezahlung ganz oder teilweise befreien.

Art. 13 Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Anträge für Statutenänderungen müssen bis 90 Tage vor der GV schriftlich an die Verbandsadresse oder per E-Mail an das Sekretariat gerichtet werden.

Art. 14 Auflösung und Liquidation des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann stattfinden, wenn dies an einer Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge zur Auflösung des Verbandes müssen bis spätestens 90 Tage vor der GV eingeschrieben an die Verbandsadresse oder per E-Mail an das Sekretariat gerichtet werden.



**Verband für
Sehtraining &
Augentherapie**

Beschliesst die Generalversammlung des Verbandes die Auflösung, ist die Revisionsstelle der vertretungsberechtigte Liquidator. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationsvermögens.

Zürich, im Juli 2025